





1

Allgemeines/Einleitung

Das Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) sowie die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (DVO zum WTG) bilden die Rechtsgrundlage für Überwachungstätigkeiten in den Betreuungseinrichtungen.

Nach § 43 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte als WTG-Behörden (ehemals Heimaufsicht) sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Beim Rheinisch-Bergischen Kreis ist die WTG-Behörde dem Sachgebiet Aufsicht, im Gesundheitsamt, innerhalb des Dezernates III, zugeordnet.

Nach § 14 Abs. 12 WTG ist die WTG-Behörde als zuständige Behörde verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, welcher zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen ist.

Landeseinheitlichen Strukturvorschlag

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW – MGEPA (heutige Zuständigkeit beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW – MAGS) hat einen landeseinheitlichen Strukturvorschlag für den Aufbau des Tätigkeitsberichtes vorgegeben. Die neue Struktur findet sich in diesem Tätigkeitsbericht erstmalig wieder.

2

Personelle Ausstattung der WTG-Behörde



2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Im Berichtszeitraum war die WTG-Behörde zunächst personell insgesamt mit 5 Mitarbeitenden im Umfang von 3,3 Stellenanteilen besetzt. Davon waren 2,8 Stellenanteile mit Mitarbeitenden des gehobenen Verwaltungsdienstes und 0,5 Stellenanteile durch eine Pflegesachverständige besetzt. Mitte 2018 wurde weiteres notwendiges Personal eingestellt. Seitdem ist die WTG-Behörde mit insgesamt 7 Mitarbeitenden im Umfang von 4,5 Stellenanteilen besetzt. Davon sind 3,5 Stellenanteile mit Mitarbeitenden des gehobenen Verwaltungsdienstes, 0,5 Stellenanteile durch eine Pflegesachverständige und 0,5 Stellenanteile durch einen Sozialpädagogen besetzt.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Im Berichtszeitraum erfolgte die Teilnahme u.a. an folgenden Veranstaltungen: Schulung für Aufsichten nach dem WTG, Expertenstandard Demenz, Pflegekongress, Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe, Bundesteilhabegesetz.

2.3 Qualitätsmanagement

Zur Steigerung der Qualität der Aufgabenerledigung der WTG-Behörde werden jeweils eine Fachkraft in der Pflege und eine Fachkraft in der Betreuung eingesetzt. Die beiden Mitarbeitenden unterstützen die Verwaltungskräfte bei ihren Prüfungen. Darüber hinaus nehmen die beiden Mitarbeitenden innerhalb der Verwaltung, aber auch gegenüber Einrichtungen, Angehörigen und anderen Stellen eine umfangreiche Beratungstätigkeit wahr.

Alle Mitarbeitenden bilden sich regelmäßig in dem sehr breit gefächerten Themenfeld „WTG“ fort. Zusätzlich gibt es halbjährliche Dienstbesprechungen beim zuständigen Ministerium. Auf diesen Veranstaltungen findet ein Austausch mit allen WTG-Behörden in Nordrhein-Westfalen und deren übergeordneten Behörden, den Bezirksregierungen statt. Insofern wird eine einheitliche Handlungsweise für das gesamte Bundesland sichergestellt. Darüber hinaus gibt es auf regionaler Ebene der WTG-Behörden – hier für den Regierungsbezirk Köln- einen Arbeitskreis, der die Möglichkeit bietet, regelmäßig Erfahrungen der täglichen Arbeit auszutauschen.

Durch die Vernetzung und den Austausch mit anderen Behörden und Stellen (z.B. Sozialamt, Pflegekasse, Bauamt, Brandschutzdienststelle, betrieblicher Arbeitsschutz, Hygiene, Lebensmittelüberwachung, Landschaftsverband Rheinland u.a.) optimiert die WTG-Behörde die Bedingungen für die Nutzenden der verschiedenen Leistungsangebote, die dem WTG unterliegen. Zudem wurde mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den Prüfdiensten der Krankenversicherung geschlossen. Diese soll sicherstellen, dass die Prüfungen möglichst effektiv koordiniert und inhaltlich effizient durchgeführt werden.

3

Wohn- und Betreuungsangebote



3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Das WTG gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn die entsprechenden Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogene Leistungen stehen.

Dabei wird unterschieden zwischen:

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

» klassische vollstationäre Pflegeeinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, die Wohnraum überlassen und eine umfassende Betreuung und Versorgung anbieten.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

» selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohn- und Betreuungsangebote.

Es leben bis zu zwölf ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand. Es ist möglich, dass bis zu maximal 24 Personen in 2 oder mehr Wohngemeinschaften innerhalb eines Gebäudes leben. In den Wohngemeinschaften werden regelmäßig von einem oder mehreren Leistungsanbietenden Betreuungsleistungen angeboten. Dies gilt nicht für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Partnerinnen und Partner oder Verwandte.

Gasteinrichtungen

» stationäre Hospize, Einrichtungen der Tages-, Nacht- und solitären Kurzzeitbetreuung.

Angebote des Servicewohnen

» Betreutes Wohnen.

Hierbei handelt es sich um Angebote, in denen die Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen (Grundleistungen) verbunden ist.

Ambulante Dienste

» ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

Hierzu gehören alle Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach dem Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) und alle sonstigen Betreuungsangebote.

Die unterschiedlichen Angebotsformen begründen auch gesetzlich unterschiedlich festgelegte Aufgabenbereiche für die WTG-Behörde.

3.1.1 Voll- und Teilstationäre Wohn- und Betreuungsangebote, Wohngemeinschaften

Im Berichtszeitraum unterlagen die nachfolgenden, nach Leistungsarten differenzierten Wohn- und Betreuungsangebote der Aufsicht nach dem WTG (Stichtag 31.12 des Jahres): Kindertageseinrichtungen im Rheinisch-Bergischen Kreis

Leistungsart	Einrichtungen		Plätze	
	2017	2018	2017	2018
Vollstationäre Dauerpflege	28	27	2.664	2.624
➤ davon mit eingestreuter Kurzzeitpflege	26	25	200	208
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	32	32	587	586
Gasteinrichtungen	19	20	266	294
➤ davon Kurzzeitpflege	2	3	30	58
➤ davon Hospize	1	1	10	10
➤ davon Tagespflegen	16	16	226	226
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen[1]	68	70	373	381
➤ davon anbieterverantwortet	2	2	13	13
➤ davon selbstverantwortet	66	68	360	368
insgesamt:	147	149	3.890	3.885

3.1.2 Servicewohnen, Ambulante Dienste

Die bislang nicht gemeldeten Leistungsangebote des Service-Wohnens sowie der ambulanten Dienste wurden im Rahmen der Registrierung in der landesweiten Datenbank PfAD.wtg erstmalig erfasst und erscheinen daher zum ersten Mal ab 2017 in der Statistik².

Folgende Angebote wurden angezeigt:

Leistungsart	Anzahl Einrichtungen	
	2017	2018
Servicewohnen	19	19
Ambulante Dienste	88	90
➤ davon mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege)	46	48
➤ davon mit Leistungsvereinbarung nach § 79 SGB XII (Eingliederungshilfe)	13	13

1 | Die Seniorinnen bzw. Senioren-WGs gliedern sich auf in 25 Senior*innen-WGs (SGB XI) mit 212 Plätzen, 3 Intensivpflege-WGs mit 16 Plätzen und 42 WGs der Eingliederungshilfe (SGB XII) mit 153 Plätzen. Zu den Senioren-WGs zählen auch 3 Kleinst-WGs mit jeweils 2 Plätzen und eine WG mit lediglich 3 Plätzen.

2 | Zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten nach dem WTG (§ 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 6 WTG) hat das Land NRW im Jahr 2016 ein Verfahren zur landeseinheitlichen Datenerfassung (PfAD.wtg) verbindlich vorgegeben.

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht/Veränderungen in 2017-2018³

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen: Bereits im Vorgriff auf die zum 31.07.2018 abgelaufene Übergangsfrist für die Einhaltung einer Einzelzimmerquote von 80 % hatten einige Einrichtungen schon im Jahre 2017 mit dem Abbau von Plätzen in Doppelzimmern begonnen. Nach statistischer Bereinigung ergab sich hierdurch von 2016 auf 2017 ein tatsächlicher Platzzahlabbau in der stationären Pflege um 35 Plätze.

Im Jahr 2018 ergaben sich weitere Veränderungen mit Bezug auf die zum 31.07.2018 abgelaufene Übergangsfrist für die Einhaltung einer Einzelzimmerquote von 80 %. Der Platzzahlerhöhung um 28 Plätze in einer Einrichtung (im Zuge der Fertigstellung eines Erweiterungsbaus) stand in zwei Einrichtungen die Reduzierung um zusammen 40 Plätze in Doppelzimmern gegenüber. Eine ehemals vollstationäre Einrichtung mit ebenfalls 28 Plätzen wurde in eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung (Gasteinrichtung) umgewandelt. Somit ist im Zeitraum von 2017 auf 2018 ein Rückgang von insgesamt 40 stationären Plätzen zu verzeichnen.

Eingestrente Kurzzeitpflege: Das Angebot an eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen wurde mit Abschluss neuer Versorgungsverträge in vier stationären Pflegeeinrichtungen zum 01.01.2017 erhöht: Nach statistischer Bereinigung ergab sich somit insgesamt eine tatsächliche Erhöhung um 21 Plätze auf 200 Plätze.

Mit Abschluss eines neuen Versorgungsvertrages zum 01.08.2018 wurde in einer Einrichtung die Zahl der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze von 2 auf 12 erhöht. Demgegenüber war der Wegfall von 2 eingestreuten Kurzzeitplätzen in einer anderen Einrichtung zu verzeichnen.

Vollstationäre Eingliederungshilfeeinrichtungen: Im Jahre 2017 war (nach statistischer Bereinigung) der Abbau von lediglich einem Platz in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe zu verzeichnen, so dass 587 Plätze in 32 Einrichtungen angeboten wurden.

In 2018 wurden 2 Plätze in Doppelzimmern zwecks Erfüllung der gesetzlichen Einzelzimmerquote abgebaut und gleichzeitig ein anderer Platz geschaffen, so dass auch in 2018 insgesamt ein Platz weggefallen war.

Hospiz: In dem stationären Hospiz wurde im April 2017 eine Platzzahlerhöhung von 7 auf 10 Plätze umgesetzt.

Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen: Bei den solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen ergaben sich 2017 in Bezug auf den Vorberichtszeitraum keine Veränderungen.

Von 2017 auf 2018 war eine Erhöhung um 36 Plätze zu verzeichnen. Diese lag begründet in der Umwandlung einer vormals vollstationären Pflegeeinrichtung in eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 28 Plätzen sowie einer Erhöhung der Platzzahl in einer anderen Einrichtung um weitere 8 Plätze.

3 | Durch die erstmalige landeseinheitliche Datenerfassung ergab sich die Notwendigkeit der Bereinigung einiger Vorjahresangaben. Hierdurch weichen die in diesem Kapitel beschriebenen tatsächlichen Änderungen von den im Vorberichtszeitraum (siehe Tätigkeitsbericht 2015/2016) angegebenen Werten ab.

Tagespflegen: Im Jahr 2017 wurden zwei Tagespflegeeinrichtungen neu eröffnet sowie eine Einrichtung um vier Plätze erweitert. Nach statistischer Bereinigung ergab sich somit im Jahr 2017 eine tatsächliche Platzzahlerhöhung um 31 Plätze auf 226 Tagespflegeplätze in 16 Einrichtungen. In 2018 waren bei den Tagespflegeeinrichtungen keine Änderungen zu verzeichnen.

Wohngemeinschaften: In den Jahren 2016 und 2017 wurden zahlreiche zusätzliche Wohngemeinschaften über die landeseinheitliche Datenbank PfAD.wtg erstmals angezeigt. So waren hier bis zum Jahre 2016 lediglich 20 Wohngemeinschaften mit 187 Plätzen bekannt. Mit der Einführung einer Meldepflicht über die landeseinheitliche Datenbank PfAD.wtg im Jahre 2017 erhöhte sich die Zahl der registrierten Wohngemeinschaften dann auf 68 mit einem Platzzahlangebot von insgesamt 373 Plätzen. Da im Jahr 2018 zwei weitere Neugründungen mit jeweils 4 Plätzen gemeldet wurden, erhöhte sich die Zahl der angebotenen Plätze weiter auf 381.

Servicewohnen: Zu den Angeboten des Servicewohnens lagen im Vorberichtszeitraum noch keine Daten vor. Von 2017 auf 2018 waren hier keine Änderungen zu verzeichnen.

Ambulante Dienste: Zu den Ambulanten Diensten lagen im Vorberichtszeitraum noch keine Daten vor. Durch zwei Neugründungen von ambulanten Pflegediensten im Jahr 2018 ergab sich eine Erhöhung der Anzahl ambulanter Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege) auf 53.

3.3. Einzelzimmerquote

§ 47 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 WTG gibt vor, dass alle Einrichtungen bis zum 31.07.2018 eine Einzelzimmerquote von 80% zu realisieren hatten. Zur Sicherstellung des Rechts auf Privatsphäre mussten Sanitärräume bis zu diesem Zeitpunkt in ausreichender Zahl in Form von Einzel- oder Tandembädern vorhanden sein. Für die Häuser der Eingliederungshilfe gilt hinsichtlich der Sanitärräume ein Bestandsschutz. Sie hatten nur die Einzelzimmerquote in Höhe von 80% zu erfüllen.

Drei vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 231 Plätzen haben die Möglichkeit genutzt, die Frist 31.07.2018 nach § 47 Abs. 3 S.2 WTG NW bis zum 31.07.2023 zu verlängern. Diese Verlängerungen sind im Juli/August 2018 durch Bescheide der Heimaufsicht erteilt worden. Die Antragsteller verzichten durch Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger insoweit auf die Zahlungen des Pflegewohngeldes.

Ein Leistungsanbieter mit 28 Plätzen machte von der Möglichkeit Gebrauch, seine Einrichtung in eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung umzuwandeln und freiwerdende Plätze ab dem 01.08.2018 nur noch für die Kurzzeitpflege zu nutzen.

Eine stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe, deren Einzelzimmerquote derzeit noch 74 % beträgt, erhielt für freiwerdende Plätze ein Belegungsverbot.

Die übrigen stationären Einrichtungen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen und verfügen mittlerweile über eine Einzelzimmerquote von 80 % oder mehr sowie über eine ausreichende Zahl an Sanitärräumen in Form von Einzel- oder Tandembädern.

Mittlerweile stehen in stationären Pflegeeinrichtungen 2143 Plätzen in Einzelzimmern 481 Plätze in Doppelzimmern gegenüber. Das entspricht kreisweit einer durchschnittlichen Einzelzimmerquote von 90 %.

In der Eingliederungshilfe stehen 551 Plätzen in Einzelzimmern 35 Plätze in Doppelzimmern gegenüber. Hieraus errechnet sich eine durchschnittliche Einzelzimmerquote von 97 %.

4

Tätigkeiten der WTG-Behörde



4.1 Beratung und Information

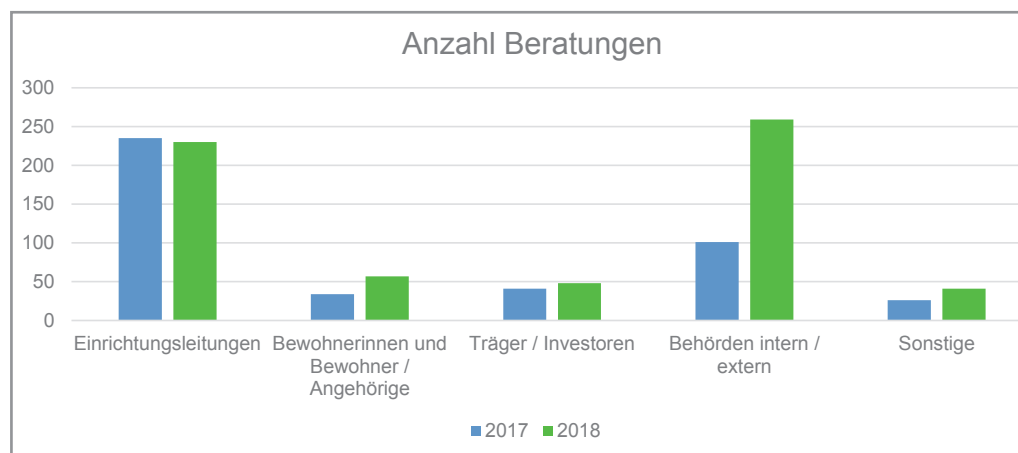
Zum Aufgabenbereich der WTG-Behörde zählen neben der Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote auch die Beratung und Information. Gesetzlich gefordert wird in § 15 WTG zudem, dass die Behörde als ein vorrangiges Mittel bei festgestellten Mängeln zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel berät.

Gemäß § 11 WTG werden die unterschiedliche Personenkreise, die ein berechtigtes Interesse haben zu den Rechten und Pflichten der Leistungsanbietenden und Nutzenden beraten und informiert.

Zu den berechtigten Personen gehören insbesondere Einrichtungsleitungen, Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Träger und Investoren, sowie behördliche Stellen innerhalb der Kreisverwaltung und externe Behörden und Sonstige wie z.B. Vertrauenspersonen, Beschäftigte und Nachbarn neben Häusern mit Leistungsangeboten.

Die fachliche Beratung und der Austausch von Informationen erfolgen dabei sowohl im direkten Gespräch vor Ort oder telefonisch als auch im Schriftverkehr.

Der nachfolgenden Übersicht ist zu entnehmen, wie sich die Beratungstätigkeit im Berichtszeitraum quantitativ aufteilte.



Demnach wurden im Berichtszeitraum 2017/ 2018 insgesamt 1072 Beratungen zu rechtlichen, strukturellen und prozesshaften Fragestellungen durchgeführt (2017 = 437; 2018 = 635). Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum ist festzustellen, dass sich die Anzahl der Beratungen ungefähr verdoppelt hat (2015 = 181; 2016 = 354) und auch weiterhin jährliche Steigerungen zu erwarten sind.

Die Tendenz zeichnete sich bereits seit Einführung des WTG und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO) im Jahr 2014 ab und wurde deutlich bestätigt. Die Beratung und der fachliche Austausch bilden zentrale Schwerpunkte im Tätigkeitsspektrum der WTG-Behörden und verfolgen das Ziel, durch effektive Zusammenarbeit die Qualität in den Pflege- und Betreuungsangeboten zu sichern oder zu verbessern. Zudem entstand insbesondere im vergangenen Jahr ein erhöhter Beratungsbedarf aufgrund notwendiger Maßnahmen zur Erfüllung baulicher Anforderungen bis zum 31.07.2018

Neben ausführlichen Gesprächen mit Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörigen und Trägern oder Investoren fand der fachliche Austausch wieder in besonderem Maße mit den Einrichtungen (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung) und den kreisinternen Stellen (z.B. Sozialamt, Amtsapothekenaufsicht) und den externen Stellen (z.B. Bezirksregierung, Medizinischer Dienst, Kranken- und Pflegekasse, Landschaftsverband) statt.

Der Anstieg spiegelt die anerkannte Beratungsqualität im Bereich der Aufgaben der WTG-Behörde wider und stellt die gute sachdienliche Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den Schnittstellen dar.

Inhaltlich können die Beratungs- und Informationsgespräche beispielhaft folgenden Themen zugeordnet werden (Aufzählung ohne Priorisierung):

- Aspekte der Mitwirkung und Mitbestimmung,
- Tätigkeitsspektrum der Fach-/ Assistenzkräfte, Vorbehaltsaufgaben,
- Quantität der Personalstruktur, schwierige personelle Situationen,
- Konflikte mit Mitarbeitenden,
- Regel- und Zusatzleistungen der Einrichtungen,
- Konzeptionelle Ausarbeitungen,
- Umsetzung der Hilfe, Förder- und Pflegeplanungen,
- Freiheitsbeschränkende- und freiheitsentziehende Maßnahmen,
- Anforderungen an die Dokumentation,
- Bauberatungen zu Neubau-, Umbau- und Rückbaumaßnahmen,
- Statusfeststellung nach dem WTG,
- Beratungen zur Datenbank PfAD.wtg,
- Ergebnisbericht der Aufsichtsbehörde, Selbstdarstellung der Einrichtungen,
- Zusammensetzung der Gebühren,
- Kurzfristige Aufnahme von zusätzlichen Bewohnerinnen und Bewohner,
- Belegungsstopp,
- Umgang der Einrichtung mit Beschwerden,
- Konflikte mit Angehörigen,
- Austausch zu einzelnen Fragestellungen mit anderen Behörden,
- Beratung zu schwierigen Betreuungs- oder Pflegesituationen,
- Beratung zum Qualitätsmanagement,
- Umgang mit Erbschaft oder Spenden,
- Eignung von Bewerbenden

Neben den klassischen Beratungsthemen wurde im Betrachtungszeitraum 2017/2018 in erhöhtem Maße zu den Punkten Umgang mit schwierigem Personal (Konflikte mit Mitarbeitenden), Personalmangel (insbesondere Fachkräftemangel) und Betreuungssituationen (Bewohnerinnen und Bewohner mit auffälligen Verhaltensweisen) beraten. Es zeigte sich zudem, dass mehr Anfragen durch Angehörige bei der WTG-Behörde eingehen, die eine Beratung nach sich ziehen.

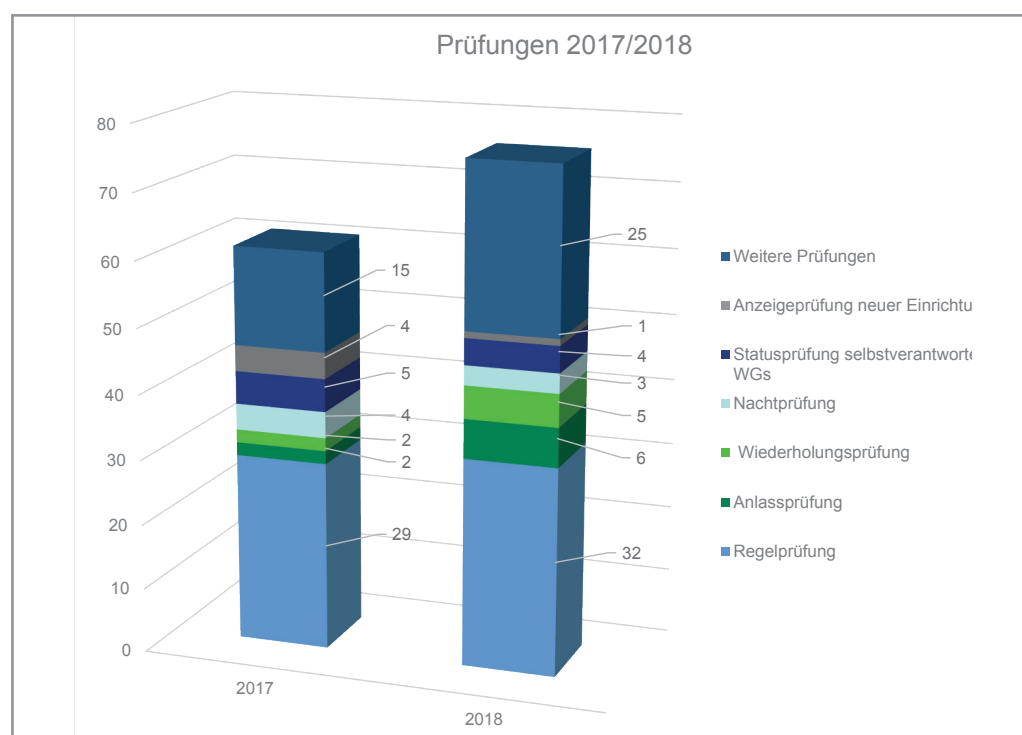
4.2 Überwachung

4.2.1 Prüfungstätigkeit

Die Aufsichtsbehörde überprüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der DVO erfüllt werden.

Die Prüfungen haben, abhängig vom Auslöser der Prüfung, einen unterschiedlichen Rahmen. So wird unterschieden zwischen Regel-, Anlass- und Wiederholungsprüfungen. Zudem finden Prüfungen im Zusammenhang mit Statusfeststellungen ambulant betreuter Wohngemeinschaften statt.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 61 und im Jahr 2018 insgesamt 76 Prüfungen durchgeführt.

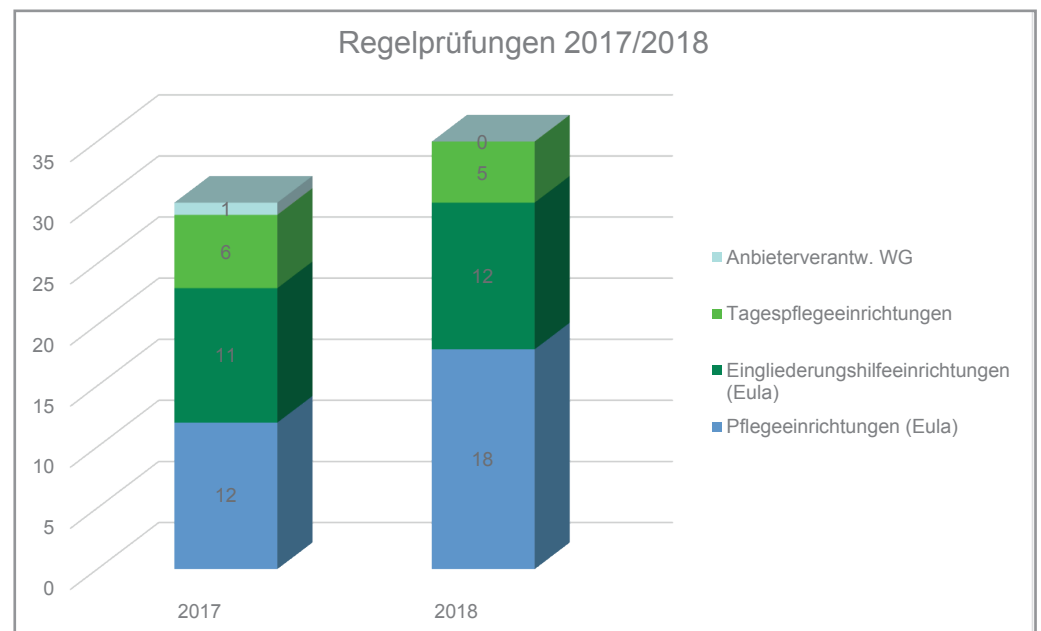


4.2.1.1 Regelprüfung (Wiederkehrende Prüfungen)

Die Regelprüfungen stellen den Großteil der durchgeführten Prüfungen dar. Diese Prüfungen erfolgen unangemeldet in Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (Eula), in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und Tagespflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen). Der Prüfrahmen wird durch die WTG-Behörde unter Nutzung des für das jeweilige Leistungsangebot landesweit vorgegebenen Rahmenprüfkataloges festgelegt. Dieser Prüfkatalog umfasst grundsätzlich 7 Prüfkategorien:

- ➔ Qualitätsmanagement
- ➔ Personelle Ausstattung
- ➔ Wohnqualität
- ➔ Hauswirtschaftliche Versorgung
- ➔ Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- ➔ Pflege und soziale Betreuung
- ➔ Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Im Berichtszeitraum wurden folgende Regelprüfungen durchgeführt:



4.2.1.2 Anlassprüfungen- und sonstige Prüfungen

Anlassprüfungen erfolgen, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der WTG DVO nicht erfüllt sein könnten.

Anlassbezogene Begehungen aufgrund von Beschwerden werden nur durchgeführt, sofern andere Überprüfmöglichkeiten nicht zielführend sind. Innerhalb des Berichtszeitraums, sowie im Vergleich zum Vorbericht sind die Beschwerden insgesamt gestiegen. Das hat dazu geführt, dass auch die Zahl der Anlassprüfungen mehr geworden sind.

Sonstige Prüfungen Darunter fallen die Wiederholungs- oder Nachprüfungen, um die Umsetzung auferlegter Maßnahmen oder Empfehlungen zu überprüfen. Außerdem werden regelmäßig Nachprüfungen durchgeführt, um festzustellen, ob die personelle Ausstattung dem nächtlichen Betreuungserfordernis angemessen ist. Darüber hinaus fallen auch die Statusprüfungen selbstverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften, sowie Anzeigeprüfung neuer Einrichtungen bzw. Ersatzbauten darunter.

Weitere Prüfungen erfolgten zu konzeptionell/baulichen Fragestellungen wie beispielsweise zu Erweiterungsbauten oder Umnutzungen von Bestandeinrichtungen in Tagespflegen oder ambulanten Wohngemeinschaften. Hierzu gehören auch Ortsbesichtigungen zur Prüfung der Geeignetheit von Grundstücken für Neubauten oder Bestandsgebäude für ambulante Wohngemeinschaften. Stets ist zu klären, ob unter den festgestellten Bedingungen, im Abgleich mit den Planungen des jeweiligen Vorhabens, die Konformität mit dem WTG erreicht werden kann.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Nach jeder Prüfung werden die gewonnenen Erkenntnisse mit den Einrichtungsleitungen in einem Abschlussgespräch erörtert. Festgestellte Mängel werden thematisiert und mögliche Maßnahmen zur Beseitigung beraten.

Darüber hinaus erhalten die Einrichtungen einen umfassenden Prüfbericht. In diesem werden sowohl positive Feststellungen als auch festgestellte Mängel aufgeführt. Unter Fristsetzung werden Empfehlungen zur Mängelbeseitigung ausgesprochen und die Einrichtung wird zu einer Stellungnahme zum Prüfbericht aufgefordert.

Nach Eingang der Stellungnahme wird jeweils entschieden, ob diese als ausreichend erachtet wird oder ob die Umsetzung der Vorgaben im Rahmen einer unangemeldeten Nachprüfung nochmals überprüft werden muss. Dies war im Berichtszeitraum in insgesamt 7 Fällen (2 Fälle in 2017 und 5 Fälle in 2018) erforderlich.

Zudem werden die wesentlichen Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen der Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot, der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und der Gasteinrichtungen gem. § 14 Abs. 9 WTG nach einem vorgegebenen Muster in einem Ergebnisbericht im Internetportal des Rheinisch-Bergischen Kreises veröffentlicht.

Zu den Ergebnisberichten: <https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=3831>

Anhand der Ergebnisberichte ist auch feststellbar, dass zum Prüfzeitraum in den Einrichtungen insgesamt überwiegend gute bis zufriedenstellende Ergebnisse vorlagen. Bei den festgestellten Mängeln handelte es sich in den meisten Fällen um geringfügige Mängel, die im Rahmen des Beratungsverfahrens bearbeitet und behoben wurden.

In wenigen Fällen lagen erhebliche Mängel vor. Hier war es erforderlich, Anordnungen auszusprechen, damit die Anforderungen an die Wohnqualität, die personelle Ausstattung und/oder die Qualität der Pflege und Betreuung erfüllt werden konnten.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK /PKV

Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen der Krankenkassen, d.h. des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen Nordrhein (MDK) und des Prüfdienstes der Privaten Krankenkassen (PKV) fließen regelmäßig in die Prüfungen der WTG-Behörde mit ein. Dabei wird beachtet, dass Doppelprüfungen von Sachverhalten vermieden werden.

Im Berichtszeitraum erfolgten gegenseitige Termininformationen mit den Prüfdiensten und anlassbezogene fachliche Austausche. In einigen Fällen war die Koordination zu anstehenden Prüfungen mit der Pflegekasse erforderlich.

In den Jahren 2017 und 2018 wurde eine gemeinsame Prüfung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung durchgeführt. Diese Situation hatte sich aus einem zeitlichen Umstand ergeben. In einigen Fällen wurde die WTG-Behörde zu Zwischen- und Abschlussgesprächen an den Prüftagen des MDK bzw. PKV hinzugezogen.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände Mitteilungen

Zur systematischen Unterstützung anzeigepflichtiger Tatbestände steht den Leistungsanbietenden die landeseinheitliche Datenbank „PfAD.wtg“ zur Verfügung. Diese hat sich zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach dem WTG jedoch noch nicht umfassend etabliert. Vielmehr werden die Anzeigepflichten überwiegend nach der altbewährten Verfahrensweise erfüllt, indem die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung direkt an die Behörde übersandt werden. Für die Zukunft ist aber davon auszugehen, dass die Datenbank eine größere Bedeutung bekommen wird und sich der Umgang damit manifestiert.

Der weit überwiegende Anteil der anzeigepflichtigen Tatbestände entfiel im Berichtszeitraum auf die Anzeige personeller Wechsel im Bereich von Einrichtungen- und Pflegedienstleitungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Nahezu zu vernachlässigen ist demgegenüber zahlenmäßig die Anzeige von Inbetriebnahmen von Leistungsangeboten.

	2017	2018
Inbetriebnahme/ Übernahme einer bestehenden Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot	0	1
Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft	1	0
Betriebsaufnahme ambulanter Dienste	1	0
Beabsichtigte Betriebsaufnahme einer Gasteinrichtung	2	0
Wechsel der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung	13	12

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

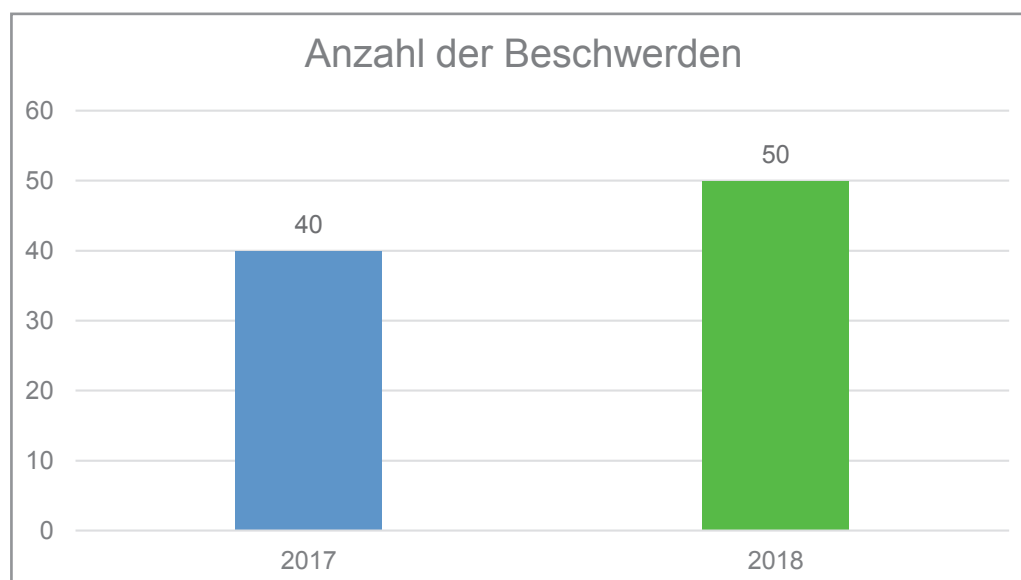
Im Berichtszeitraum gab es in den Jahren 2017 fünf und in 2018 eine Strafanzeige gegen ambulante Pflegedienste. Zwei Verfahren, die bei der Staatsanwaltschaft anhängig sind, dauern derzeit noch an. Die übrigen Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Betrugsfälle von anderen Leistungsanbietenden sind der WTG-Behörde ansonsten nicht bekannt.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Die WTG-Behörde wird als Ansprechpartnerin zur Unterstützung bei Problemen wahrgenommen. Die Zahl der Beschwerden ist in den Berichtsjahren leicht gestiegen.

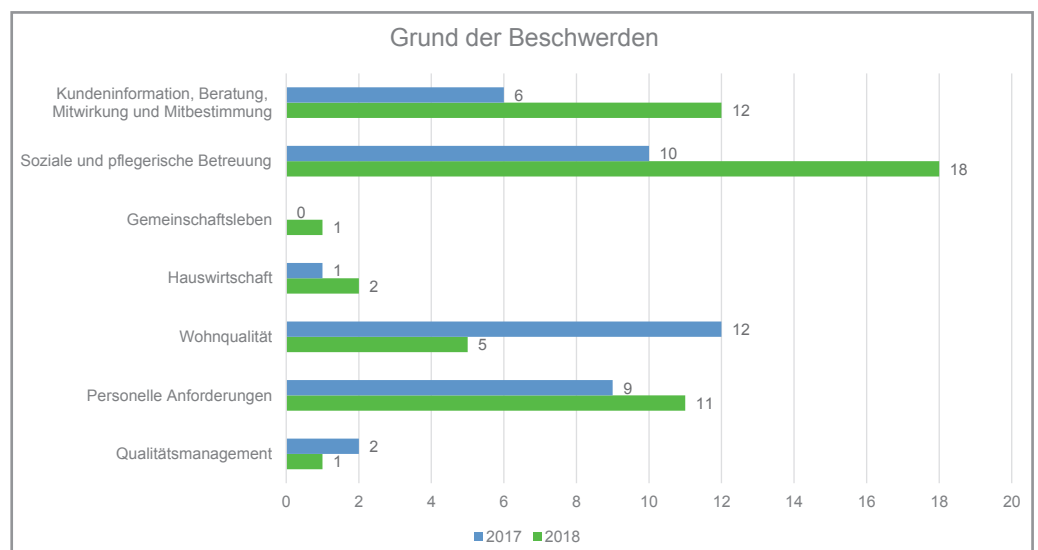
Den dominierenden Anteil der Beschwerdeführenden stellten die Angehörigen dar. Aber auch die Bewohnerinnen und Bewohner wandten sich - entweder selbst oder durch den Beirat vertreten - an die Aufsichtsbehörde. Sonstige Beschwerden kamen aus der Nachbarschaft, der Mitarbeiterschaft oder von anderen Dritten.

Für die WTG-Behörde war es nicht in jeden Fall möglich, im Nachhinein festzustellen, ob die Beschwerde begründet war.



Beschwerden werden hauptsächlich telefonisch an die WTG- Behörde herangetragen. Zum Standard der Beschwerdebearbeitung gehören telefonische oder persönliche Gespräche mit den Beschwerdeführenden und den Vertretungen des Leistungsangebotes. Teilweise werden darüber hinaus Dokumentationsunterlagen oder sonstige Nachweise angefordert und ausgewertet. Unter Umständen kann eine Beschwerde dazu führen, eine anlassbezogene Prüfung in der betroffenen Einrichtung durchzuführen.

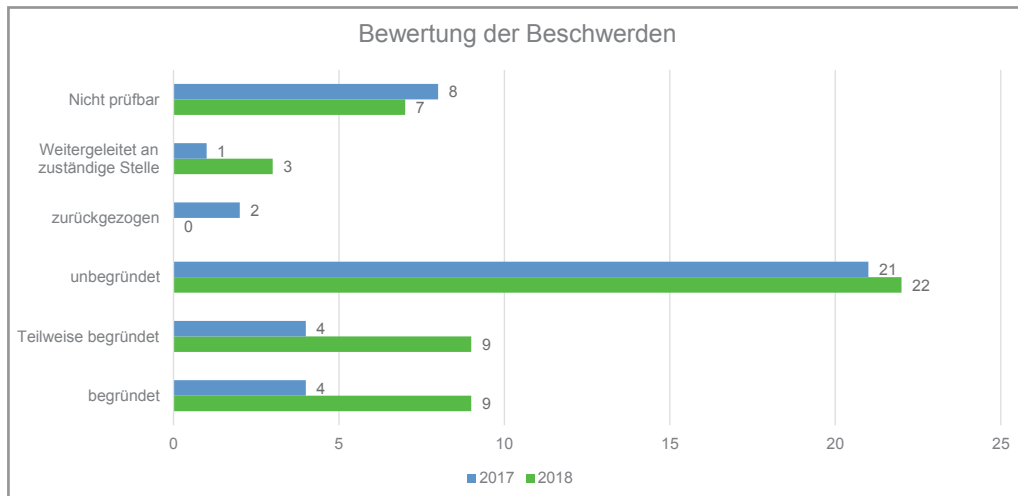
Insgesamt ergibt sich bezogen auf die vorgegebenen Prüfkategorien folgende Übersicht über die im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden:



Im Bereich Soziale und pflegerische Betreuung ging es häufig darum, dass Angehörige die Medikamentengabe, die Wundversorgung sowie die mangelnde Körperpflege beanstandet haben. Auch das Fehlen von genügend Beschäftigungsangeboten und die Versorgung mit Kompressionsstrümpfen wurden kritisiert.

Auch wenn diese Beschwerden teilweise begründet waren, konnte doch in allen Fällen im Dialog mit der Einrichtung umgehend für Abhilfe gesorgt werden, so dass es zu keinen nachhaltigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei den Bewohnerinnen und Bewohner kam. In keinem Fall waren die zu Pflegenden gefährdet.

Bei den Beschwerden zum Thema Personalbemessung erfüllten die Einrichtungen i.d.R die gesetzlichen Vorgaben an die Personalausstattung. Von den Beschwerdeführern, insbesondere Angehörigen wurden diese aber immer wieder als zu gering empfunden.



4.2.1.8 Abweichungen von Anforderungen (vormals Befreiungen)

Der Gesetzgeber ermöglicht nach § 13 Abs. 1 und 2, sowie nach § 22 Abs. 6 WTG von Anforderungen des Gesetzes oder aufgrund des Gesetzes abzuweichen.

Diese Möglichkeit besteht dann wenn sich die Abweichungen auf neue Konzepte oder Änderungen der Angebotsformen beziehen, die sich nach besonderen Bedarfen und Wünschen der Nutzenden richten.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden insgesamt vier Anträge auf Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben gestellt und die beantragten Abweichungen wurden zugelassen.

Drei Abweichungen bezogen sich auf die Umwandlung von vollstationären Plätzen in Kurzzeitpflegeplätze im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen an die Wohnqualität zum 01.08.2018. Eine Abweichung bezog sich auf die personelle Situation hinsichtlich der Abweichung der ständigen Anwesenheit einer Fachkraft in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe.

4.2.2 Gebührenerhebung

Für eine Vielzahl von Tätigkeiten der WTG-Behörde hat der Gesetzgeber Gebührentatbestände geschaffen. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in den §§ 1, 2 Gebührengesetz NRW, § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Verbindung mit der dortigen Tarifstelle 10a. Für Anzeigeverfahren, Überprüfungen, Gewährung von Abweichungen und Beratungen sind je nach Wohnform unterschiedliche Gebühren zu erheben.

Im Jahr 2017 sind insgesamt 61 (29.184,33 €) und im Jahr 2018 insgesamt 59 (29.991,00 €) Gebührenbescheide erlassen worden.

	2017		2018	
	Anzahl	Gebühren	Anzahl	Gebühren
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot				
Allgemeine Beratung			2	422,00 €
Abweichungen von Anforderungen	1	170,00 €	3	320,00 €
Übernahme einer bestehenden Einrichtung			1	1.000,00 €
Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung	13	1.800,00 €	12	2.000,00 €
Wiederkehrende Prüfungen	29	21.570,33 €	17	14.814,00 €
Anlassbezogene Überprüfung, sofern sich ein Anlass als begründet erweist	5	1.233,50 €	5	2.890,00 €
Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung	1	305,00 €	6	1.835,00 €
Entscheidungen nach §§ 15, 23 Absatz 3 WTG			8	4.680,00 €
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften				
beabsichtigte Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft	1	60,00 €		
Wiederkehrende Prüfungen	1	530,00 €		
Ambulante Dienste allgemein				
beabsichtigte Betriebsaufnahme	1	25,00 €		
Gasteinrichtungen				
beabsichtigte Betriebsaufnahme	2	347,50 €		
Wiederkehrende Prüfung	5	2.943,00 €	3	1.730,00 €
Bestellung einer Vertrauensperson in Gasteinrichtungen	2	200,00 €	3	300,00 €
Gesamt	61	29.184,33 €	59	29.991,00 €

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Im Berichtszeitraum waren insgesamt 8 Anordnungen erforderlich. Diese führten zu Gebühreneinnahmen von 4.680 Euro. Darüber hinaus waren zur Durchsetzung der behördlichen Anordnungen keine Festsetzungen von Zwangsgeld erforderlich. Zudem führten Zuwiderhandlungen gegen behördliche Anordnungen zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Die WTG-Behörde des Rheinisch-Bergischen Kreises unterliegt der Aufsicht der Bezirksregierung Köln als obere und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Aufsichtsbehörde. Bei fraglichen Sachverhalten, deren Klärung von übergeordnetem Interesse ist, wird die Aufsichtsbehörde beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Unter Beteiligung aller WTG-Behörden aus NRW finden regelmäßig Dienstbesprechungen beim zuständigen Ministerium in Düsseldorf statt.

Wie bereits unter Punkt 2.3 Qualitätsmanagement erwähnt wurde im Regierungsbezirk Köln wurde bereits vor vielen Jahren der „Bergheimer Arbeitskreis“, ein regionaler Zusammenschluss von insgesamt 12 WTG-Behörden, ins Leben gerufen. In regelmäßigen Treffen wird ein Informations- und Erfahrungsaustausch gepflegt, im Rahmen dessen auch standardisierte Verfahrensweisen und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Themenbezogen werden weitere fachkundige Teilnehmende eingeladen, zudem nimmt eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde an den Treffen teil. Darüber hinaus besteht insofern ein von den angeschlossenen WTG-Behörden nutzbares Internetforum als Austauschplattform.

Die WTG-Behörde kooperiert je nach Bedarf mit anderen Fachdienststellen der Kreisverwaltung, wie etwa der Pflegeplanung, der Lebensmittelüberwachung, der unteren Bauaufsicht, vor allem aber mit der Hygieneüberwachung und der Amtsapothekerin. Darüber hinaus arbeitet sie eng mit anderen Institutionen und Behörden, insbesondere den Pflegekassen und ihren Verbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, den Bauaufsichten der Kommunen und den für den Brandschutz zuständigen Ordnungsämtern zusammen. Hierbei übernimmt sie vor allem eine koordinierende Funktion.

Im Rahmen von Bauberatungsgesprächen mit den Bauherren und Betreibern von Einrichtungen werden in Zusammenarbeit mit der Pflegeberatungsstelle und dem Landschaftsverband auch die vom WTG gestellten Anforderungen an die Wohnqualität frühzeitig erörtert. So können bei Neu- bzw. Umbauten erforderliche Änderungen noch in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat, wie unter Punkt 2.3 Qualitätsmanagement dargelegt, mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den Prüfdiensten der Krankenversicherung geschlossen. Diese soll sicherstellen, dass die Prüfungen möglichst effektiv koordiniert und inhaltlich effizient durchgeführt werden. So wird beispielsweise darauf geachtet, dass zwischen den regulären Prüfungen des MDK/der PKV und den wiederkehrenden Prüfungen der WTG-Behörde ein angemessener Zeitraum liegt. Vereinzelt werden auch gemeinsame Prüfungen durchgeführt oder die WTG-Behörde nimmt bei Bedarf an den Abschlussgesprächen der anderen Prüfinstitutionen teil.

Überdies werden die Prüfberichte des MDK/der PKV und der WTG-Behörde gegenseitig ausgetauscht. Dabei können Ergebnisse der jeweils anderen Prüfstelle durchaus Auswirkungen auf den eigenen Prüfumfang sowie die Gewichtung der Prüfinhalte entfalten. Auch der Pflegekasse sowie dem Landschaftsverband Rheinland werden die Prüfergebnisse bekannt gegeben. Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen arbeitet die WTG-Behörde eng mit der dafür zuständigen leistungsrechtlichen Fachdienststelle beim Landschaftsverband Rheinland zusammen. Hier fanden in den vergangenen zwei Jahren vermehrte Austausche und gelegentlich gemeinsame Ortstermine statt.

5

Fazit, Entwicklung und Ausblick



Die ständige Weiterentwicklung der fachlichen Anforderungen, sowie der gesetzlichen Bestimmungen und der um sich greifende Fachkräftemangel steigern die Anforderungen an Träger und Leitungen in allen Leistungsangeboten. Dies führt teilweise zu Verunsicherungen, höherem Beratungsbedarf und in einigen Fällen auch zu Qualitätseinbußen. Hier ist neben den Leistungsanbietenden selbst auch die Arbeit der WTG-Behörde gefragt, die dadurch noch mehr als bisher herausgefordert sein wird. Neben dem weiter steigenden individuellen Beratungsbedarf, ist deshalb auch angedacht wieder regelmäßige Treffen mit den Einrichtungsleitungen aufleben zu lassen. Neben dem Kerngeschäft der Prüfungen sollen in diesen Runden Austausche untereinander möglich sein und darüber hinaus die Beratung der WTG-Behörde erfolgen. Es ist angedacht gemeinsame Lösungen für in mehreren Einrichtungen bestehenden Problemlagen zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Der Bereich der zunehmenden Beratungen der WTG-Behörde wird auch in den kommenden Jahren die größte Herausforderung darstellen. Der Beratungsauftrag des Gesetzes umfasst alle Aspekte der verschiedenen Lebensbereiche der unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangebote. Das breite Spektrum erfordert vielseitige Kenntnisse aus diversen Fach- und Rechtsgebieten. Dies macht die Tätigkeit besonders interessant, bedeutet allerdings gleichzeitig, dass neue Mitarbeitende eine zeitintensive Einarbeitung in diese sensible Thematik benötigen.

Der spürbare Fachkräftemangel wird auch in der nahen Zukunft ein mitbestimmendes Thema für die WTG-Behörde bleiben. In diesem Zusammenhang besteht die Aufgabe der WTG-Behörde darin, die Pläne der Anbieter zur Abhilfe in Form von Delegationskonzeptionen, sowie aller Formen von Mitarbeiterbindungen und sonstigen innovativen Ideen der Anbietenden zu prüfen und zu beraten.

Im laufenden Jahr 2019 wird ein novelliertes WTG in Kraft treten. Es werden einige Änderungen erwartet. Z.B. dass die Pflegequalität überwiegend nur noch anlassbezogen von den WTG-Behörden geprüft werden soll, dass auch in allen Bestandseinrichtungen für jeden Nutzenden ein Internetzugang zur Verfügung stehen muss und dass die Position der Pflegedienstleitungen mehr als bisher gestärkt werden soll. Auch werden konkretere Regelungen zur Abgrenzung und Einstufung von ambulanten Wohngemeinschaften, auch für intensiv-betreuungspflichtige Menschen erwartet.



6

Ansprechpartnerinnen
und Ansprechpartner

7

Anlagen, Links

Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde
sind über diese Kontaktdaten erreichbar:

Telefon: 02202 13-2386

Fax: 02202 13-102386

E-Mail: heimaufsicht@rbk-online.de

Anschrift:

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat,
Gesundheitsamt - Aufsicht/Heimaufsicht -
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000678

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (DVO zum WTG)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14628

Ergebnisberichte der WTG-Behörde

<https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=3831>

Tätigkeitsberichte der WTG-Behörde

<https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=415>

Wohnangebote mit Betreuung im Rheinisch-Bergischen Kreis

<https://rbk-direkt.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=263d211f36224764a-2c94ad864cd5f3e>



Impressum:

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation,
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 13-0, Fax: 02202 13-102497,
www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de, Verantwortliche Redakteurin: Andrea May,
Karte Titel: Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation 2019,
Fotos: S. 4 © Evrymmnt-Fotolia.com, S. 6 © Mediteraneo-Fotolia.com, S. 8 © Robert
Kneschke-Fotolia.com, S. 14 © Olesia Bilkei-Fotolia.com, S. 26 © Photographee.eu-Fotolia.
com, S. 28 © contrastwerkstatt-Fotolia.com, S. 30 © Olesia Bilkei-Fotolia.com

